

S I 189

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 12 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

*Auszug aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Marburg
zum Az.: 3640 Js 6532/22*

Dienststelle

Polizeistation Marburg
Raiffeisenstraße 1
35043 Marburg
Telefon: 06421 / 406-0

Aktenzeichen

6013000-20220911

Sammelaktenzeichen

Datum

11.09.2022

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Ulrich, POK

Sachbearbeitung Telefon

06421 / 406-0

Nebenstelle

-17

Fax

-92

Einsatzbericht

Am Sonntag, den 11.09.2022, erhielten POK Paul und Unterzeichner gegen 01.00 Uhr einen Einsatzbefehl wegen eines Verkehrsunfalles ohne Fremdeinwirkung auf der B 3 („Stadtautobahn“) in Höhe der Anschlussstelle Marburg Süd. Wir trafen um 01.14 Uhr an der Unfallstelle ein. Dort bot sich folgendes Bild:

Ein Pkw Audi A 4, amtliches Kennzeichen K - XM 31, lag erheblich beschädigt auf dem Dach. Im Fahrzeug befand sich eine weibliche Person, die anhand der mitgeführten Dokumente später als

Maria Ostmann, geboren am 06.06.1949 in Hamburg,
wohnhaft Ringstraße 180, 50667 Köln,

identifiziert werden konnte, bewusstlos und dem Anschein nach erheblich verletzt. Wenige Minuten nach uns traf die Feuerwehr ein und brach unter Einsatz der üblichen Mittel die Fahrertüre auf. Die verletzte Person wurde mit großer Vorsicht aus dem Pkw befreit und in stabiler Seitenlage auf die Fahrbahn verbracht. Aufgrund der Angaben von Augenzeugen, der Eheleute Ralf und Christa Seidel, stellte sich die Situation so dar, dass das Fahrzeug der Geschädigten Ostmann aus noch unbekanntem Gründen ins Schlingern geraten war, die Seitenbegrenzung auf der rechten Fahrbahnseite gestreift und sich anschließend aufgrund der hohen Geschwindigkeit überschlagen hat.

Bei der Aufnahme der Angaben der o.g. Augenzeugen hörten wir alsbald die Sirene des Rettungswagens (RTW) und schauten in die Richtung des Signals. Wir sahen in etwa 200 Meter, am Ende des inzwischen entstandenen Staus, den RTW und konnten auch das Blaulicht wahrnehmen. Der RTW kam jedoch nicht voran, weil sich ein Pkw, ein silberfarbener BMW mit dem amtlichen Kennzeichen MR - S 101, mitten in die Rettungsgasse des entstandenen Staus gesetzt hatte (die B 3 verfügt über zwei Fahrbahnen in jede Fahrtrichtung) und trotz der akustisch und optisch deutlich

wahrnehmbaren Signale keinen Platz machte. Wir konnten sehen, wie der Beifahrer des RTW ausstieg und den Fahrer jenes Pkw offenbar erregt ansprach. Es dauerte mindestens insgesamt fünf Minuten, bis der Pkw endlich zur Seite fuhr, was wegen der inzwischen in seiner Höhe infolge des Staus haltenden Fahrzeuge einiges Rangieren benötigte, und die Rettungsgasse freimachte.

Der Notarzt untersuchte die Verletzte nach seinem Eintreffen an der Unfallstelle und stellte einen Herzstillstand fest. Die sofort eingeleiteten Reanimierungsmaßnahmen blieben ohne Erfolg, die Verletzte verstarb an der Unfallstelle.

Während POK Paul vor Ort blieb, begab sich der Unterzeichner zu dem Pkw, der in der Rettungsgasse gestanden hatte, und nahm die Personalien des Fahrers auf:

Michael Sieger, geboren am 17.08.1992 in Marburg,
wohnhaft Werderstr. 187, 35037 Marburg,
deutscher Staatsbürger, ledig,
Führerschein ausgestellt am 25.08.2010; ausstellende Behörde: Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Unterzeichner war sehr aufgebracht und sprach Herrn Sieger barsch an, was ihm einfiel, den RTW zu blockieren. Herr Sieger antwortete mit einem merkwürdigen Grinsen im Gesicht, dass es auf einen Raser mehr oder weniger doch nicht ankomme, für so einen mache er keinen Platz. Er habe sich die Aktionen von Polizei und Feuerwehr ungehindert anschauen wollen.

Der Unterzeichner forderte Herrn Sieger auf, am nächsten Tag (Montag, den 12.09.2022) um 09:00 Uhr in der Polizeistation Marburg zu erscheinen, was er nickend zur Kenntnis nahm.

Ulrich

POK Ulrich

Dienststelle Polizeistation Marburg Raiffeisenstraße 1 35043 Marburg Telefon: 06421 / 406-0
--

Aktenzeichen 6013000-20220911		
Sammelaktenzeichen	Datum 12.09.2022	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Ulrich, POK		
Sachbearbeitung Telefon 06421 / 406-0	Nebenstelle -17	Fax -92

Beschuldigtenvernehmung

1. Vernehmungsbeamter

Amtsbezeichnung, Name POK Ulrich

2. Vernehmungsbeginn

12.09.2022, 09:05 Uhr

3. Beschuldigter

Name **Sieger, Michael**
Geburtsdatum / -ort 17.08.1992 in Marburg
Geschlecht männlich
Anschrift Werderstraße 187, 35037 Marburg
Staatsangehörigkeit deutsch

3.1. Beruf

Ausgeübter Beruf Sicherheitsdienstleister
Arbeitsverhältnis Arbeitnehmer (Sicherheitsdienst SECUR, Gießen)
Einkommen 1.500 Euro brutto im Monat

4. Belehrung / Erklärung

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Eröffnung des Tatvorwurfs und der ordnungsgemäßen Belehrung des Beschuldigten „[...]“ wird abgesehen. Der Beschuldigte ist freiwillig erschienen und hat ausdrücklich auf die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts verzichtet.

„Ich war am Samstag, also vorgestern, ganz schlecht drauf. Ich bin Nachwuchs-Boxer im Amateurbereich und hatte mich vor zwei Monaten zu dem Titelkampf um die Hessische Meisterschaft im Mittelgewicht angemeldet. Der Wettkampf wird durch den Hessischen Boxverband e.V. ausgerichtet und ist mit einer Siegpriämie in Höhe von 1.000 Euro dotiert, die der vom Preisgericht gekürte Gewinner des Kampfes erhält. Der Kampf war jetzt am Samstagabend und ich habe ihn haushoch verloren. Und das, obwohl ich der klare Favorit war. Der Gegner, der „Hubsi“ Bernhard, wohnt auch in Marburg, ist eindeutig schwächer als ich, aber an dem Tag hat er zugehauen wie ein Wahnsinniger. Da musste ich etliche Schläge gegen meinen Kopf und den Oberkörper einstecken, sogar die Nase hat er mir blutig geschlagen und mein rechter Oberarm ist heute auch ganz noch blau. Ich bin mir fast hundertprozentig sicher, dass der davor was genommen hatte. Dass da etwas komisch ist, habe ich ihm auch angesehen, als er zu Beginn des Kampfes auf mich zu kam. Und dass, obwohl die Satzung unseres Boxverbandes eine Null-Toleranz-Politik für Doping vorsieht und jeder Wettbewerbsteilnehmer deswegen – auch noch nachträglich – disqualifiziert werden kann.

Als ich dann wenige Stunden nach dem Kampf an das Stauende des Unfalls kam, hatte ich noch tüchtig Kopfschmerzen vom Kampf und war fast ein wenig benommen, aber fahren konnte ich noch sicher genug. Ich habe mir vorgestellt, in dem Unfallauto säße der Hubschi und würde jetzt verrecken. Das wollte ich mir mit freiem Blick angucken, da kam mir die Rettungsgasse gerade recht. Den RTW habe ich gar nicht richtig wahrgenommen, ich hatte mir passend zu meiner Wut eine CD von ACDC eingelegt und voll aufgedreht.“

Auf eindrückliches Befragen und Vorhalt bat der Beschuldigte um eine Pause, die ihm 10 Minuten lang gewährt wurde, und äußerte sich sodann weiter:

„Ich will jetzt reinen Tisch machen. Das mit dem Kampf und dass Hubschi gewinnt, das war eigentlich eine abgesprochene Sache. Ich war mal selbst mit der Luci Freud, der Verlobten von Hubschi, befreundet. Wir haben uns friedlich getrennt und mögen uns immer noch ein bisschen. Vor einer Woche, am Montag, den 05.09.2022, haben wir zufällig im „Hinkelstein“, einer Kneipe in Marburg, ein Bier zusammen getrunken und natürlich auch über den anstehenden Kampf geredet. Ich habe sinngemäß gesagt, dass ihr Hubschi gegen mich keine Chance habe. Und dann habe ich gemostert, die Siegpriämie von 1.000 Euro sei doch viel zu wenig. Dann haben wir weiter getrunken und geredet und Luci kam auf die Idee, dass man doch auf einen Sieg von Hubschi wetten könnte, die Quote wäre sicher super. Ich könnte ihr Geld für den Einsatz geben, dann könnte sie wetten, da Sportler selbst keine Wetteinsätze tätigen dürfen. Ich könnte dann den Kampf absichtlich verlieren und den Gewinn würden wir uns hälftig teilen. Ich schlug dann vor, beim Kampf mit dem Hubschi so zu tun als würde ich richtig kämpfen und dann in der dritten Runde irgendeinen Schlag von ihm anzunehmen und k. o. zu gehen, quasi dann so zu tun, also wäre Hubschi ein „Lucky Punch“ gegen mich gelungen. Der Hubschi sollte dann gewinnen, den Titel hätte ich mir dann bei dem allfälligen Revanche-Kampf in ein paar Wochen zurückgeholt. Das Ganze war erst so eine Schnaps-idee von Luci und mir, aber je länger wir darüber redeten, umso besser fanden wir sie. Am nächsten Tag, das war der 06.09.2022, kam sie zu mir und fragte nach dem Geld, das ich ihr für die Wette geben wollte. Ich habe ihr dann tatsächlich 500 Euro für den Einsatz im Wettbüro gegeben. Die Quote für einen Sieg des Hubschi lag für unseren Kampf bei 20:1, das heißt bei einem Euro Einsatz hätte man bei einer Wette auf den Sieg von Hubschi 20 Euro Gewinn gemacht.

Der Kampf verlief dann aber ganz anders, Hubschi hat mich regelrecht verprügelt, wie ich schon gesagt habe. Damit habe ich nicht gerechnet. Wie gesagt: ich vermute, er hat vor dem Kampf etwas eingenommen, was seine Leistung erhöht hat. Ganz sicher bin ich mir natürlich nicht, daher werde ich auch ohne konkrete Beweise die Wertung erstmal nicht anfechten. Ich möchte ja nicht als schlechter Verlierer dastehen!

Luci hat mir nach dem Kampf die 500 Euro zurück in die Kabine gebracht und gesagt, sie sei die letzten Tage krank gewesen und habe es daher nicht geschafft, die Wette noch rechtzeitig vor dem Kampf - wie ausgemacht - zu platzieren.“

5. Vernehmungsende

12.09.2022, 10:15 Uhr

Ulrich
POK Ulrich

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben
Michael Sieger
Beschuldigter

Dienststelle Polizeistation Marburg Raiffeisenstraße 1 35043 Marburg Telefon: 06421 / 406-0
--

Aktenzeichen 6013000-20220911		
Sammelaktenzeichen	Datum 12.09.2022	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Ulrich, POK		
Sachbearbeitung Telefon 06421 / 406-0	Nebenstelle -17	Fax -92

Vermerk

1. Unmittelbar nach der Vernehmung des Beschuldigten Sieger traf ich in der Kantine auf KOK Weiß, mit dem ich gut bekannt bin, und erzählte ihm kurz von der aus meiner Sicht ziemlich empörenden Aussage des Beschuldigten Sieger. KOK Weiß ist im Drogendezernat tätig und bearbeitet u.a. Dopingfälle. Er wurde ganz hellhörig und sagte, sie seien da so einer Sache auf der Spur, da könnte dieser Hubschi Bernhard, dessen richtiger Name Hubert Bernhard sei, drinhängen, er werde dem nachgehen.

2. Aus dem heute Mittag eingegangenen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11.09.2022 ergibt sich, dass der Tod der Geschädigten Ostmann aufgrund hohen Blutverlustes nach Polytrauma infolge eines Verkehrsunfalls eingetreten ist. Der Tod der Geschädigten wäre mit 60%-iger Wahrscheinlichkeit auch bei sofortiger Einleitung von Rettungsbemühungen nicht vermeidbar gewesen.

Ulrich

POK Ulrich

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Obduktion des Leichnams der Maria Ostmann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Marburg ordnungsgemäß richterlich angeordnet worden ist. Von einem Abdruck des Obduktionsgutachtens vom 11.09.2022 wird abgesehen. Es ist weiter davon auszugehen, dass dieses Gutachten auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erstellt wurde sowie dessen Feststellungen plausibel dargelegt und begründet worden sind. Der Inhalt dieses Obduktionsgutachtens ist von POK Ulrich im Vermerk vom 12.09.2022 zutreffend und abschließend wiedergegeben worden.

**Auszug aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Marburg zum
Az.: 3640 Js 6847/22**

Dienststelle
Polizeistation Marburg Raiffeisenstraße 1 35043 Marburg Telefon: 06421 / 406-0

Aktenzeichen 6015050-20220912		
Sammelaktenzeichen	Datum 12.09.2022	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Weiß, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 06421 / 406-0	Nebenstelle -17	Fax -92

Einsatzbericht

Aufgrund der Angaben des Kollegen POK Ulrich telefonierte ich direkt im Anschluss mit dem Präsidenten des Hessischen Boxverbandes e.V., Herrn Max Grande. Er bestätigte den fraglichen Kampf - beide Boxer, der Michael Sieger und der „Hubsi“ Bernhard, hätten sich am 7. Juli 2022 für den Wettkampf angemeldet - und dessen Ausgang. Alle Insider seien höchst überrascht gewesen, in welcher Weise der eher als ängstlich geltende und jedenfalls wenig schlagstarke „Hubsi“ Bernhard gekämpft habe. Das habe man so noch nicht gesehen und sei sozusagen eine richtige kleine Sensation gewesen. Der Bernhard habe die 1.000 Euro Siegesprämie sowie den Meistertitel noch am selben Abend erhalten.

Aufgrund dieser Angaben und der Erkenntnisse aus meinen laufenden Ermittlungen, nach denen leistungssteigernde Medikamente ohne Rezept unter der Hand in Fitnessstudios und Boxclubs an eine größere Anzahl von bislang noch unbekanntem Abnehmern vertrieben werden, ergab sich dem Unterzeichner der Verdacht, dass der polizeibekannt Boxer

Hubert (genannt „Hubsi“) Bernhard, geboren am 10.01.1991 in Marburg,
wohnhaft Hans-Günther-Straße 1, 35039 Marburg,
deutscher Staatsbürger, ledig,
Dachdecker bei der Fa. Wohldeck in Cölbe,

den Kampf mit dem gesondert Verfolgten Michael Sieger unter Doping geführt hat. Nach den bei den Ermittlungen gewonnenen Erfahrungen sind einige der bei Boxern benutzten Dopingmittel nur wenige Tage im Blut oder Urin nachweisbar, z.B. das Mittel EPO nur innerhalb der ersten drei bis vier Tage nach Verabreichung.

Der Unterzeichner trug den Sachverhalt Staatsanwältin Dr. König vor, die mich beauftragte, die Wohnung des Beschuldigten Bernhard aufzusuchen und diese nach Dopingmitteln, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport aufgelistet sind, zu durchsuchen. Des Weiteren solle ich bei dem Beschuldigten eine ärztliche Blutentnahme und Urinabgabe veranlassen. Auf meinen Einwand hin, dass ich dazu einen richterlichen Beschluss benötige, sagte sie, das solle ich ihr überlassen, sie werde sich um entsprechende Beschlüsse kümmern.

Am späten Nachmittag begab sich der Unterzeichner daher mit der Kollegin KOK'in Klug zu der Anschrift des Beschuldigten Bernhard. Als wir losfahren wollten, verließ gerade die Leiterin des Rechtsamtes Dr. Paradopulos das Gebäude des Landratsamtes, das neben dem Polizeigebäude liegt. Ich erläuterte ihr den Sachverhalt und bat sie, uns zu begleiten, womit sie einverstanden war.

Wir trafen den Beschuldigten Bernhard gegen 17:40 Uhr in seiner Wohnung an. Er ließ uns in die Wohnung ein, in der sich außer ihm noch seine Freundin, die

Luci Freud, geboren am 18.10.1994 in Berlin,
derzeit wohnhaft wie der Beschuldigte Bernhard,
deutsche Staatsbürgerin, nach eigenen Angaben mit dem Beschuldigten Bernhard verlobt,
berufs- und ausbildungslos,

befand. Der Unterzeichner eröffnete dem Beschuldigten Bernhard den Grund unseres Erscheinens und belehrte ihn als Beschuldigten. Da der Beschuldigte Bernhard sofort nach seiner Anwältin, Frau Vanessa Wollenberg, verlangte, wurde ihm die Möglichkeit gegeben, diese telefonisch zu kontaktieren. Die Verteidigerin nahm das Gespräch zwar entgegen, erklärte aber, sie könne heute nicht mehr zur Wohnung des Beschuldigten kommen. Der Beschuldigte Bernhard teilte uns das mit und sagte sodann: „Dann eben nicht!“. Der Unterzeichner teilte ihm mit, dass dies nichts daran ändere, dass jetzt die Wohnung zu durchsuchen sei und er direkt im Anschluss zur Blutentnahme und Urinabgabe durch einen Arzt auf die Polizeistation gebracht werde.

Bei der Durchsuchung fanden wir im Kühlschrank in der Küche fünf kleine Beutel, in denen sich augenscheinlich Blut befand, sowie im Bad in einer Papp-Box mit dem aufgeklebten Zettel „Chefsache!!!“ eine angebrochene 20er-Packungen des Medikaments Elontril 300 mg, über das dem Unterzeichner aus früheren Ermittlungen bekannt ist, dass es zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Konzentration benutzt wird. Ferner fanden wir dort noch eine angebrochene Packung Tavor, das angstlösend wirkt, drei weitere 20er-Schachteln des Medikaments Elontril sowie zwei Ampullen Andriol von einem Schweizer Pharmaunternehmen. Aus dessen Beipackzettel war zu entnehmen, dass es sich um ein Testosteronpräparat handelt, das subkutan, d.h. unter die Haut, gespritzt wird. Die Präparate und die Blutbeutel wurden sichergestellt, letztere wurden in einer vorsorglich mitgeführten besonderen Kühlbox bei ca. 4 Grad Celsius gelagert und durch Kollegen unmittelbar in die Rechtsmedizin Gießen verbracht. Der Beschuldigte Bernhard wollte sich nicht weiter äußern, einen Widerspruch gegen die Sicherstellung erklärte er nicht.

Auf den Packungen des Medikaments Elontril sowie auf der Packung des Präparats Tavor sowie den beiden Ampullen Andriol waren jeweils der Name des Beschuldigten Bernhard sowie die Wörter „einmal pro Woche“ und „Beginn: 29.06.2022“ handschriftlich notiert. Bei den angebrochenen Packungen der Medikaments Elontril und Tavor fehlten jeweils 11 Tabletten.

Der Beschuldigte Bernhard wurde zur Blutentnahme und Urinabgabe auf die Polizeistation verbracht. Als der hinzugerufene Arzt Dr. Meder die Spritze zur Blutentnahme ansetzen wollte, meinte der Beschuldigte, da müsse es ja wohl erst mal einen Beschluss vom Gericht geben. Dr. Meder entgegnete ihm, dass das auch so ginge. Wenn er nun aber herumzappele, könne er vielleicht die Vene verfehlen, was Schmerzen bereiten könnte. Der Beschuldigte Bernhard wehrte sich nicht gegen die Blutentnahme. Die Urinabgabe erfolgte in meiner Gegenwart.

Weiß

KOK Weiß

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Belehrung des Beschuldigten Bernhard durch KOK Weiß ordnungsgemäß erfolgt ist. Es ist weiter davon auszugehen, dass die Untersuchung der fünf sichergestellten Blutbeutel, der in Gegenwart von KOK Weiß abgegebenen Urinprobe des Beschuldigten Bernhard sowie die Untersuchung der durch den Arzt Dr. Meder entnommenen Blutprobe des Beschuldigten Bernhard durch das Institut für Rechtsmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen ordnungsgemäß angeordnet worden ist. Aus dem Gutachten des Leiters der Rechtsmedizin Prof. Dr. Karsten Schneid vom 28.09.2022 ergibt sich, dass sowohl in den Blutbeuteln als auch in der von dem Beschuldigten Bernhard abgegebenen Blut- und Urinprobe Erythropoetin (EPO) in einem wirksamen Umfang vorhanden war. Erythropoetin wirkt durch seine Funktion, die Bildung roter Blutkörperchen zu fördern, leistungssteigernd. Zusätzlich konnten im Blut des Beschuldigten Bernhard die Mittel Elontril, Tavor und Andriol-Testosteron festgestellt werden. Nach dem weiteren Ergebnis des Gutachtens wären die Mittel bereits 12 Stunden nach der Entnahme der Proben nicht mehr nachweisbar gewesen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gutachten auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erstellt wurde sowie dessen Feststellungen plausibel dargelegt und begründet worden sind.

Es ist hinsichtlich der sichergestellten Präparate davon auszugehen, dass Elontril leistungssteigernd wirkt und die Konzentration verbessert, Tavor angstlösend wirkt und Andriol-Testosteron aggressives Verhalten bewirkt. Alle drei Medikamente können miteinander sowie mit Erythropoetin kombiniert werden und werden dadurch in ihren Wirkungen nicht beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass Erythropoetin, Elontril, Tavor und Andriol-Testosteron jeweils eine für den Einsatz innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen verbotene Substanz nach den Regelungen der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur) und der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland) darstellen.

Es ist schließlich weiter davon auszugehen, dass im Verlauf der weiteren polizeilichen Ermittlungen keine Platzierung einer Wette durch die Beschuldigte Freud bei den bekannten Wettanbietern festgestellt werden konnte.

Der polizeiliche Vorgang wurde nach Abschluss der Ermittlungen am 06.10.2022 an die Staatsanwaltschaft Marburg übersandt, wo er am selben Tag einging.

Staatsanwaltschaft Marburg
Aktenzeichen: 3640 Js 6847/22

Verfügung

1. Vermerk

Nachdem KOK Weiß mich heute am frühen Nachmittag über das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Bernhard informiert hatte, war ich zunächst noch mit einer dringenden Haftsache beschäftigt und konnte den Antrag auf Durchsuchung usw. erst im Anschluss fertigen und durch besonderen Wachtmeister gegen 15:30 Uhr an das Amtsgericht Marburg bringen lassen. Der Wachtmeister suchte mich gegen 16:00 Uhr wieder in meinem Dienstzimmer auf und berichtete, er habe den Durchsuchungsantrag zwar in der zuständigen Service-Einheit abgegeben, dort habe ihm Herr Justizangestellter Möller jedoch mitgeteilt, dass der zuständige Ermittlungsrichter, Herr Richter am Amtsgericht Karl, vor einer Stunde das Ergebnis seines positiven Corona-Tests erhalten habe und daraufhin nach Hause gegangen sei. Da es ihm zeitgleich auch gesundheitlich immer schlechter gegangen sei, habe er sich zudem krankgemeldet. Seine Vertreterin, Frau Richter am Amtsgericht Heine, sei im Urlaub. Weitere Richter seien nicht mehr im Haus.

Alle Versuche, über die Nummer des Diensthandys des Ermittlungsrichters sowie über mehrere mir bekannte private Telefonnummern von anderen Richtern des Amtsgerichts jemanden zu erreichen, schlugen fehl. Angesichts dessen ist von Gefahr im Verzug auszugehen. Gegen 19:00 Uhr rief KOK Weiß an und teilte das Ergebnis der Durchsuchung und die sichergestellten Sachen mit.

2. Urschriftlich zum polizeilichen Vorgang 6015050-20220912.

Marburg, den 12.09.2022

König

Dr. König
Staatsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Ermittlungsverfahren mit den staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 3640 Js 6532/22 und 3640 Js 6847/22 aufgrund des Sachzusammenhangs ordnungsgemäß durch Verfügung der zuständigen Staatsanwältin Dr. König vom 10.10.2022 verbunden wurden (führendes Verfahren: 3640 Js 6532/22).

Die vom Beschuldigten Bernhard ordnungsgemäß mandatierte Verteidigerin, Rechtsanwältin Wollenberg, und der von der Beschuldigten Freud ordnungsgemäß mandatierte Verteidiger, Rechtsanwalt Guido Teschner, haben jeweils am 14.10.2022 bei der Staatsanwaltschaft Marburg Akteneinsicht beantragt, die ihnen in der Folge antragsgemäß gewährt wurde. Der Beschuldigte Sieger hat über seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Stephan Kurz, mitgeteilt, dass er sich im weiteren Verfahren nicht mehr äußern werde und einer Verwertung seiner bisherigen Angaben widerspreche.

Rechtsanwältin Vanessa Wollenberg
Am Bienenstock 10, 35041 Marburg

Per beA

An die
Staatsanwaltschaft Marburg
Universitätsstraße 48
35037 Marburg

Rechtsanwältin
Vanessa Wollenberg
Telefon: 06421 / 74782183
Telefax: 06421 / 74782182

Mein Zeichen: VW-126/22

Frankfurt am Main, 28.10.2022

In dem

Ermittlungsverfahren gegen Hubert Bernhard u.a. (Az.: 3640 Js 6532/22)

danke ich für die gewährte Akteneinsicht und reiche die Akte anliegend zu meiner Entlastung zurück.

Mein Mandant wird künftig zu allen Tatvorwürfen schweigen.

Namens meines Mandanten widerspreche ich der Verwertung der bei der rechtswidrigen Durchsuchung und der ebenfalls rechtswidrigen Blutentnahme und erzwungenen Urinabgabe erlangten Beweismittel.

Mit freundlichem Gruß

Wollenberg
Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben der Verteidigerin nach §§ 32a, 32d StPO am 28.10.2022 ordnungsgemäß bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main eingegangen ist. Es ist weiter davon auszugehen, dass der Verteidiger der Beschuldigten Freud, Herr Rechtsanwalt Teschner, mit Schreiben vom 05.11.2022 ebenfalls ankündigte, dass seine Mandantin sich schweigend verteidigen und im Übrigen von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht bzgl. ihres Verlobten Hubert Bernhard Gebrauch machen werde.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich der **Beschuldigten Hubert Bernhard, Luci Freud und Michael Sieger** aus staatsanwaltlicher Sicht in materiell-rechtlicher und strafprozessualer Hinsicht zu begutachten. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen. Auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen ist - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - einzugehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und unter Berücksichtigung der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **10.11.2022**.
4. Soweit gegen einen oder mehrere Beschuldigte die Anklageerhebung vorgeschlagen wird, ist von einer Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen, der Darstellung der näheren Angaben zu den Personalien und die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel abzusehen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen. Soweit eine vollständige Einstellung des Verfahrens gegen alle drei Beschuldigte vorgeschlagen wird, sind die Gründe hierfür in praxisgerechter Form in der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung darzulegen. Im Fall einer teilweisen Einstellung des Verfahrens gegen einen oder mehrere Beschuldigte ist die Fertigung einer Teileinstellungsverfügung erlassen.
5. Die §§ **113-115, 211, 221, 227, 229, 267, 271, 315b, 315c, 323c StGB**, Straftatbestände **außerhalb des StGB** (insbesondere des AMG und des AntiDopG) sowie **Ordnungswidrigkeiten** sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung (§§ 73 - 76b StGB, §§ 111b bis 111q StPO) sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.
6. Von den §§ **153 bis 154f. StPO** sowie den §§ **407 bis 412 StPO** ist **kein** Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
8. Es ist zu unterstellen, dass
 - die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften etc.) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
 - nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - sämtliche Polizeibeamten Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind;
 - die Angaben einer Person, soweit sie nur in Vermerkform oder in einer sonstigen Stellungnahme niedergelegt sind, von dieser Person in einer späteren förmlichen und ordnungsgemäßen Vernehmung wiederholt worden sind;
 - etwa erforderliche Strafanträge wirksam gestellt worden sind;
 - die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Marburg gegeben ist;
 - es sich bei dem Meisterkampf des hessischen Boxverbandes um eine Veranstaltung im Amateursport handelte und kein Antrittsgeld an die teilnehmenden Boxer gezahlt wurde;

- die Satzung des Hessischen Boxverbandes e.V. in § 4 als angeschlossener Landesverband für seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. (DBV) für rechtsverbindlich erklärt. Gemäß § 1 Nr. 5 der aktuellen Satzung des DBV sind Bestandteil der Wettkampfbestimmungen die aktuelle Anti-Doping-Ordnung, der WADA-Code und der NADA-Code sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen;
 - das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in einer Probe des Athleten/der Athletin bzw. der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz durch einen Athlet/eine Athletin als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmung der NADA und WADA gelten;
 - der Beschuldigte Sieger im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist, die u.a. zum Führen von Pkw berechtigt und sein Fahreignungsregisterauszug vom 03.11.2022 keine Eintragungen aufweist;
 - der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Bernhard vom 03.11.2022 eine Eintragung aufweist, wonach der Beschuldigte durch Urteil des Amtsgerichts Marburg vom 21.11.2021, Az. 3 Ds 4600 Js 2408/21, – rechtskräftig seit demselben Tag – wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (Bewährungszeit: zwei Jahre).
 - die Bundeszentralregisterauszüge der Beschuldigten Freud und Sieger vom 03.11.2022 keine Eintragungen aufweisen.
9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Marburg sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.